

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1850.

### N. IX. Verordnung,

die Organisation des Ministeriums betreffend, vom 26. April 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. haben im Zusammenhange mit den durchgreifenden Veränderungen in der Organisation des Gerichtswesens und zur Herstellung einer einfacheren Staatsverwaltung die Umbildung der obern Verwaltungsbehörden für nöthig befunden und verordnet demnach wie folgt:

#### Art. 1.

Das Ministerium ist die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung.

#### Art. 2.

Die bisherigen Mittelbehörden für die Verwaltung fallen weg, und es werden namentlich die Landregierung, das Consistorium, das Steuercollegium, die Cammer, die Straßen-, Wasser- und Uferbau-Commission, die Landeshauptmannschaft und das Rent- und Forstdepartement als für sich bestehende Behörden aufgehoben.

#### Art. 3.

Das Ministerium besorgt die ihm obliegenden Geschäfte in einzelnen, nach deren Gegenständen getrennten Abtheilungen. Vorbehaltlich anderweiter Anordnungen, welche Unserm Ermessen anheimgestellt bleiben, werden diese Abtheilungen in nachstehender Weise abgegrenzt:

- 1) für die Angelegenheiten des Fürstl. Hauses und für die Beziehungen zu andern Staaten, so wie zur deutschen Centralgewalt,
- 2) für die Justiz-Verwaltung und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnaden-sachen, sowie für kirchliche und Schulangelegenheiten,
- 3) für die innere Landesverwaltung, mit Einschluß der Militair- und Straßenbau-Angelegenheiten, sowie der Aufsicht über die Straf- und Corrections-Anstalten, in letzterer Beziehung jedoch in Verbindung mit der Abtheilung unter No. 2.
- 4) für die Finanzen.